

Aktenzeichen: 2 AZR 268/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 6. Dezember 1984
- 2 AZR 268/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. Juli 1980
Kassel - 5 Ca 196/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. April 1981
Frankfurt am Main - 8 Sa 926/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Konkursrang eines Abfindungsanspruchs nach §§ 9, 10 KSchG

Gesetz:

KSchG 1969 §§ 9, 10; KO § 61 vor Nr. 1, § 61 Nr. 1 und
§ 61 Nr. 6, § 146 Abs. 4

Leitsätze:

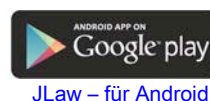
K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. das Grundsatzurteil des Senates vom 6. Dezember 1984
- 2 AZR 348/81 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse
bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 268/81

8 Sa 926/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
6. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und
Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Harder und
Baerbaum für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. April 1981 - 8 Sa 926/80 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 22. Juli 1980 - 5 Ca 196/80 - abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die durch gerichtlichen Vergleich vereinbarte Sozialabfindung nach § 9 KSchG den Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO hat oder eine einfache Konkursforderung ist.

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1956 bei der Weges GmbH beschäftigt. Diese kündigte das Arbeitsverhältnis wegen Zahlungsschwierigkeiten am 31. Januar 1980. Gegen diese Kündigung erhob der Kläger Kündigungsschutzklage. Am 22. Februar 1980 schlossen die Parteien des Kündigungsrechtsstreits einen gerichtlichen Vergleich mit folgendem Inhalt:

- "1. Das Arbeitsverhältnis wird aufgrund einer fristgerechten betriebsbedingten Kündigung zum 30. September 1980 enden.



2. Die Beklagte zahlt an den Kläger für den sozialen Verlust des Arbeitsplatzes gemäß § 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 5.000,-- DM brutto = netto."

Über das Vermögen der Weges GmbH wurde am 6. März 1980 der Konkurs eröffnet. Der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt. Er lehnte es mit Schreiben vom 28. April 1980 ab, die Abfindungssumme als Masseanspruch gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO anzuerkennen.

Am 16. Juli 1980 meldete der Kläger seine Forderung auf Abfindung aus dem Vergleich vom 22. Februar 1980 vorsorglich als bevorrechtigte Forderung vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zur Konkurs-tabelle an. Das Vorrecht wurde von dem Beklagten bestritten.

Mit seiner Klage hat der Kläger zunächst Feststellung der Abfindung als Masseschuld gefordert und hilfsweise ihre Anerkennung als bevorrechtigte Konkursforderung mit dem Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO.

Der Kläger hat vorgetragen, bei seiner Abfindung handele es sich um einen Anspruch nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO. Die Abfindung sei am Ende des Arbeitsverhältnisses am 30. September 1980 fällig. Der Anspruch stamme aus einem vor der Konkurseröffnung geschlossenen Vertrag, sei nach Konkurseröffnung fällig und somit vom Konkursverwalter zu erfüllen.

In jedem Fall sei seine Abfindung eine bevorrechtigte Forderung vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO. Die vom Bundesarbeitsgericht



entwickelten Rechtsgrundsätze für Sozialplanansprüche müßten auch für die vorliegend sich im Streit befindenden Abfindungsansprüche Anwendung finden.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Abfindungssumme in Höhe von 5.000,-- DM brutto = netto Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO ist,
2. hilfsweise, festzustellen, daß dem Kläger eine bevorrechtigte Konkursforderung in Höhe von 5.000,-- DM brutto = netto dem Range nach v o r Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO zusteht.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat ausgeführt, die Abfindung sei weder eine Masseschuld noch bevorrechtigte Konkursforderung dem Range nach vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO. Er sei als Konkursverwalter weder an der vor Eröffnung des Konkurses erfolgten Kündigung noch an dem Abschluß des gerichtlichen Vergleiches beteiligt gewesen. Die Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG seien nicht in gleicher Weise wie diejenigen nach §§ 112, 113 BetrVG bevorrechtigte Konkursforderungen im Rang nach vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO. Den Kündigungsabfindungen fehle völlig der kollektive Bezug, der gerade die Besonderheiten von Sozialplan und Interessenausgleich bestimme und auf den das Bundesarbeitsgericht besonders abgestellt habe.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptantrag abgewiesen und auf



den Hilfsantrag festgestellt, daß dem Kläger eine bevorrechtigte Konkursforderung in Höhe von 5.000,-- DM brutto = netto dem Range nach vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO zusteht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und zur Abweisung der Klage.

A. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur noch der auf die Anerkennung eines Vorrechtes im Range v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO gerichtete Antrag des Klägers, da dieser keine Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegt hat, soweit es die Abweisung des Hauptantrages bestätigt und die Berufung des Klägers (wegen der Feststellung als Masseschuld) zurückgewiesen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Abfindung des Klägers nach §§ 9, 10 KSchG aus dem zwischen dem Kläger und der Gemeinschuldnerin am 22. Februar 1980 abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich sei eine bevorrechtigte Konkursforderung mit dem Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO, weil Abfindungsansprüche weder zu den Masseschulden nach § 59 KO zählten noch zu allen



übrigen Konkursforderungen im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KO gehörten. Die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 13. Dezember 1978 (BAG 31, 176 = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972) entwickelten Grundsätze für Abfindungen aus Sozialplänen seien auch für Abfindungen aus §§ 9, 10 KSchG anwendbar. Sowohl die Abfindungen aus Sozialplänen nach § 112 BetrVG und die nach § 113 Abs. 1 BetrVG als auch die Abfindungen nach den §§ 9, 10 KSchG würden als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt. Ihr Zusammenhang ergebe sich auch direkt aus dem Betriebsverfassungsgesetz. § 113 Abs. 1 BetrVG enthalte eine wörtliche Verweisung auf § 10 KSchG. Nach dieser vergleichbaren Rechtslage und der bestehenden Verbindung zwischen beiden Vorschriften sei eine ungleiche Behandlung beider Abfindungen im Rang durch nichts berechtigt.

B. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 485/80 und 486/80 - (DB 1984, 189) die Einordnung von Sozialplanabfindungen als Konkursforderung im Range vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kraft Richterrechts für verfassungswidrig erklärt hat, ist der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung auch für eine Abfindung nach § 9 KSchG die Grundlage entzogen worden.

I. Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

Eine derartige richterliche Rechtsfortbildung stehe mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG nicht in



Einklang. Die gesetzliche Ordnung des Konkursrechts biete keinen Anhaltspunkt, zu dem vom Bundesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis zu gelangen. Die Konkursordnung folge dem Prinzip, daß das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners, die Konkursmasse, zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger diene. § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO durchbreche den Grundsatz gleichmäßiger Befriedigung der Konkursgläubiger. Soweit ein Vorrecht nicht gesetzlich begründet sei, bleibe es deshalb bei der Regel, daß Forderungen gegen den Gemeinschuldner einfache Konkursforderungen im Range des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO seien. Die Regelung des § 61 KO sei nach Wortlaut, Systematik und Sinn abschließend. Eine gesetzliche Regelungslücke, die es dem Richter erlauben würde, für bestimmte Forderungen eine Privilegierung außerhalb dieses geschlossenen Systems vor der Rangstelle des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu begründen, bestehe nicht. Für eine Einordnung der Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan in den Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO sei demnach kein Raum. Da die Sozialplanabfindungen nach der verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht zu den Masseschulden nach § 59 KO gehörten, könne im Konkursverfahren nur geprüft werden, ob und an welcher Stelle sie gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KO einzuordnen seien.

II. Nach diesen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes ist für die von dem Kläger beantragte Feststellung der Abfindungsforderung zur Konkurstabelle mit dem Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kein Raum. Eine im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung erfolgende Schaffung einer Rangstelle außerhalb der ab-



schließenden Regelung des § 61 Abs. 1 KO ist unabhängig davon, für welche Forderungen eine derartige Privilegierung geschaffen werden soll, verfassungswidrig. Die auf ein derartiges Vorrecht gerichtete Feststellungsklage des Klägers konnte daher keinen Erfolg haben.

Auf die vom Landesarbeitsgericht aufgeworfene Frage der Vergleichbarkeit von Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG und Sozialplanabfindungen kommt es wegen der Verfassungswidrigkeit der vom Großen Senat vorgenommenen Einordnung der Sozialplanabfindungen nicht mehr an, zumal der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts die Sozialplanabfindungen inzwischen durch Urteil vom 30. April 1984 (- 1 AZR 34/84 - zur Veröffentlichung vorgesehen) als einfache Konkursforderungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 KO) eingeordnet hat.

III. Eine weitergehende Prüfung, ob der Abfindungsforderung des Klägers ein anderes Vorrecht (nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO) zusteht - eine Frage, die der Senat im Übrigen in dem heutigen Grundsatzurteil in der Revisionssache 2 AZR 348/81 verneint hat - ist in diesem Verfahren nicht möglich.

1. Der Antrag des Klägers richtet sich nämlich lediglich auf Feststellung eines Vorrechts im Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO.

Gemäß § 146 Abs. 4 KO kann die Feststellungsklage nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, wel-



cher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermin angegeben ist.

§ 146 Abs. 4 KO bezieht sich auch auf ein in Anspruch genommenes Vorrecht. Auch dieses darf in seiner Begründung nicht wesentlich geändert werden, insbesondere nicht durch einen Wechsel der Nummern des § 61 KO (RGZ 130, 333, 334; Jaeger/Lent, KO, 8. Aufl., § 146 Rz 31). Gemäß § 139 KO muß die Anmeldung neben der Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung auch das beanspruchte Vorrecht enthalten. Ein Vorrecht kann nur bei bestimmter Anmeldung und nur so, wie es angemeldet wird, berücksichtigt werden. Meldet der Konkursgläubiger eine Forderung als bevorrechtigt nach § 61 Nr. 1 KO an, so kann sie als bevorrechtigt nach § 61 Nr. 2 KO nicht berücksichtigt werden (Böhle-Stamschräder/Kilger, KO, 14. Aufl., § 139 Anm. 1 c, m.w.N.; vgl. auch Jaeger/Lent, aaO, § 139 Rz 4). Gemäß § 141 KO sind im Prüfungstermin die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln zu erörtern. Der Widerspruch des Konkursverwalters kann sich auf den Grund der Forderung, die Höhe, die Anmeldbarkeit der Forderung im Konkursverfahren und auf das angemeldete Vorrecht beziehen (Böhle-Stamschräder/Kilger, aaO, § 144 Anm. 1).

Da sich somit der Antrag gemäß § 146 Abs. 4 KO nur auf eine bestimmte, das Vorrecht nach seiner Rangnummer genau bezeichnenden Anmeldung richten kann, beinhaltet der Antrag auf Feststellung einer hohen Rangnummer nicht zugleich den Antrag auf Feststellung einer demgegenüber niedrigeren Rangnummer.

2. Damit setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch zum Urteil des Fünften Senats vom 25. Februar 1981 (BAG 35, 98 =



AP Nr. 11 zu § 61 KO), in dem ausgeführt wird, mit dem Antrag auf Einordnung i n § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO verlange der (dortige) Kläger weniger als die Einordnung in ein Rangvorrecht v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO. Der Fünfte Senat hat nämlich die Notwendigkeit der Überprüfung eines Vorrechts im Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO nur deshalb bejaht, weil bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Parteien darauf hinzuweisen seien und eine entsprechende Antragsänderung anzuregen sei. Eine Antragsänderung wäre in dem damaligen Fall auch noch in der Revisionsinstanz möglich gewesen - allerdings nur bei entsprechender Anmeldung, Überprüfung und entsprechendem Widerspruch. Die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hatte in dem damaligen Rechtsstreit am 7. August 1978 und damit vor Verkündung des Beschlusses des Großen Senates stattgefunden. Der Kläger des damaligen Verfahrens war demnach erst durch Umstände (= Entwicklung einer neuen Rangstelle durch das Bundesarbeitsgericht), die nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten waren, in die Lage versetzt worden, einen Antrag auf Feststellung mit dem Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu stellen.

Eine derartige Antragsänderung kommt jedoch im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Der Kläger hätte bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht auch ein Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO anmelden und seine Klage in der Hauptsache oder hilfsweise darauf richten können. Auch die nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (29. April 1981) verkündete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 (aaO), wonach die im Wege



der richterlichen Rechtsfortbildung vorgenommene Schaffung der Rangstelle vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO verfassungswidrig ist, vermag eine Antragsänderung vorliegend nicht zu rechtfertigen. Durch diese Entscheidung ist der Kläger nicht erst in die Lage versetzt worden, ein Vorrecht mit der Rangnummer 1 anzumelden. Vielmehr hätte er schon bei Anmeldung des Vorrechts im Rang v o r Nr. 1 hilfsweise ein Vorrecht mit der Rangnummer 1 anmelden können. Vorliegend ist daher für einen Hinweis an den Revisionsbeklagten, seinen Antrag umzustellen, kein Raum.

IV. Dementsprechend war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Dr. Harder

Baerbaum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)